

Besondere Bedingung Nr. 9513

SOLL & HABEN - Gebäudeglaspauschalversicherung (mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) 1998:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst nachfolgend angeführte Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas)

- 1.1 Die gesamte Verglasung des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) sowie Solarkollektoren und Lichtkuppeln.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert. Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten
- Fassadenverkleidungen
- Glasverkachelungen
- Treib- und Gewächshäuser

- 1.2 Steckschilder und Schilderverglasungen

Sämtliche zum Betrieb gehörende Steckschilder und Schilderverglasungen des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) sind mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung haftet der Versicherer nicht.

2. Versicherte Kosten

- 2.1 Gemäß Art. 3, Pkt. 2.1 der ABG sind Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) mitversichert.

- 2.2 Gemäß Art. 3, Pkt. 2.2 der ABG sind Entsorgungskosten mitversichert.

- 2.3 Gemäß Art. 3, Pkt. 2.3 der ABG sind Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge mitversichert.

- 2.4 In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2 der ABG sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

- 2.5 In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2 der ABG sind auch Wiederherstellungskosten für die an den versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Folgeschäden an Einrichtung und Waren

Schäden an der Einrichtung und an Waren, als Folge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, sind mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

4. Entschädigung

In Ergänzung zu Art. 8 der ABG gilt:

- 4.1 Die Entschädigung je versicherter Verglasung gemäß Pkt. 1.1 ist insgesamt (inkl. der Kosten gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3) mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.2 Die Entschädigung für versicherte Steckschilder und Schilderverglasungen gemäß Pkt. 1.2 ist insgesamt (inkl. der Kosten gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3) je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.3 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Pkt. 2.4 ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.4 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Pkt. 2.5 ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.5 Die Entschädigung für Folgeschäden an Einrichtung und Waren gemäß Pkt. 3. ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

5. Vorsorge für Gebäude

Als Vorsorge steht der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Betrag für die in der Versicherungsurkunde angeführten Positionen Gebäude zur Verfügung.

Sie ist für den Fall vereinbart, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen dieser Gebäude niedriger sind als die tatsächlichen Neuwerte.

Sie gilt im Schadenfall für die Positionen, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

6. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen der Gebäude um mehr als 15% niedriger sind als die tatsächlichen Neuwerte.

In diesem Fall wird gemäß Art. 9 der ABG der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen zu den tatsächlichen Neuwerten ersetzt.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.